

Gebührenordnung für den Friedhof der Kath. Kirchengemeinde St. Margareta in Wadersloh

Der Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde St. Margareta in Wadersloh hat folgende Gebührenordnung für den Friedhof in Wadersloh beschlossen.

Für die Benutzung des Friedhofes sowie für die Gestaltung der Friedhofsanlagen werden zur Deckung der Unkosten die nachstehend aufgeführten Gebühren erhoben.

§ 1 Zahlungspflichtiger – Entrichtung der Gebühren

Zahlungspflichtiger ist der Nutzungsberechtigte und derjenige der eine gebührenpflichtige Leistung beantragt. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede Person als Gesamtschuldner.

§ 2 Gebührenbescheid, Vollstreckung

Über die Höhe der Gebühren erteilt die Friedhofsverwaltung (Zentralrendantur Beckum) einen Gebührenbescheid.

Gegen den Gebührenbescheid kann einen Monat nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Unabhängig von einer Anfechtung dieses Bescheides durch gerichtliche Klage beim Verwaltungsgericht, kann die Kirchengemeinde die Gebührenforderung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde Beitreiben lassen.

§ 3 Einzahlung der Gebühren

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides an die Kath. Kirchengemeinde über die Zentralrendantur Beckum zu zahlen.

§ 4 Gebühren

Die Gebühren betragen

- I. Bestattungsgebühren (u. a. Grabaushub) nach Rechnung des Unternehmers
- II. Umbettungs- und Ausgrabungsgebühren nach Rechnung des Unternehmers

Einzelgrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabstätten)

- | | | |
|------|--|---------|
| III. | Für den Erwerb des Nutzungsrechtes für eine Einzelgrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, Ruhefrist 25 Jahre | 60,00 € |
| IV. | Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für eine Einzelgrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für jeweils 5 Jahre | 12,00 € |

Einzelgrabstätte ab vollendetem 5. Lebensjahr

- | | | |
|----|--|----------|
| V. | Für den Erwerb des Nutzungsrechtes für eine Einzelgrabstätte ab vollendetem 5. Lebensjahre, Ruhefrist 30 Jahre | 375,00 € |
|----|--|----------|

Familiengrabstätte

- | | | |
|-----|---|----------|
| VI. | Für den Erwerb des Nutzungsrechtes für eine Einzelgrabstätte für die ersten 30 Jahre je Grabplatz | 375,00 € |
|-----|---|----------|

VII.	Für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes für eine Familiengrabstätte für 1 Jahr je Grabplatz	12,50 €
	für 5 Jahre je Grabplatz	62,50 €
	für 10 Jahre je Grabplatz	125,00 €
	für 15 Jahre je Grabplatz	187,50 €
	für 20 Jahre je Grabplatz	250,00 €
	für 25 Jahre je Grabplatz	312,50 €
	für 30 Jahre je Grabplatz	375,00 €
VIII.	Für die Verlängerung über das bereits erworbene Nutzungsrecht hinaus bei weiterer Belegung einer mehrstelligen Familiengrabstätte, um dem zuletzt Verstorbenen eine 30-jährige Ruhefrist zu garantieren, pro Jahr und Grabplatz	12,50 €
IX.	Gebühr für eine zusätzliche Urnenbeisetzung in einer vorhandenen Familiengrabstätte je Urne	375,00 €

Urnengrabstätte

X.	Für den Erwerb des Nutzungsrechtes für eine Urnengrabstätte Ruhefrist 30 Jahre	375,00 €
XI.	Beisetzungsgebühr für die 2. Urne	375,00 €
XII.	Für die Verlängerung über das bereits erworbene Nutzungsrecht hinaus, um dem zuletzt Verstorbenen eine 30-jährige Ruhefrist zu garantieren je Jahr	12,50 €

Grabstätten im gestalteten Gräberfeld (keine Grabpflege notwendig)

XIII.	Für den Erwerb des Nutzungsrechtes einer Einzelgrabstätte für eine Erdbestattung im gestalteten Gräberfeld (Rasengrabstätte) Ruhefrist 30 Jahre incl. Pflege plus Namensplatte nach Rechnung des Unternehmers	825,00 €
XIV.	Für den Erwerb des Nutzungsrechtes einer Familiengrabstätte für eine Erdbestattung im gestalteten Gräberfeld (Rasengrabstätte) Ruhefrist 30 Jahre incl. Pflege je Grabplatz plus Namensplatte nach Rechnung des Unternehmers	825,00 €
XV.	Gebühr für eine zusätzliche Urnenbeisetzung in einer vorhandenen Familiengrabstätte im gestalteten Gräberfeld (Rasengrabstätte) je Urne plus Namensplatte nach Rechnung des Unternehmers	375,00 €
XVI.	Für die Verlängerung über das bereits erworbene Nutzungsrecht hinaus bei weiterer Belegung einer mehrstelligen Familiengrabstätte im gestalteten Gräberfeld (Rasengrabstätte) um dem zuletzt Verstorbenen eine 30-jährige Ruhefrist zu garantieren, pro Jahr und Grabplatz	27,50 €
XVII.	Für den Erwerb des Nutzungsrechtes einer Urnengrabstätte für eine Aschenbeisetzung im gestalteten Gräberfeld Ruhefrist 30 Jahre incl. Pflege plus Namensplatte nach Rechnung des Unternehmers	825,00 €

Unterhaltungsgebühren (z. B. Wegeerneuerung, lfd. Kosten der Abfallentsorgung, Energiekosten etc.)

XVIII.	Die Unterhaltungsgebühren für Familiengrabstätten betragen je Jahr und Grabplatz	10,00 €
XIX.	Die Unterhaltungsgebühren für Kindergrabstätten betragen je Jahr	10,00 €
XX.	Die Unterhaltungsgebühren für Einzelgrabstätten, Urnengrabstätten und Grabstätten im gestalteten Gräberfeld für Einzelgrabstätten und Urnengrabstätten betragen je Jahr	10,00 €
	für Familiengrabstätte je Grabplatz und Jahr	10,00 €

Die Kirchengemeinde kann die Gebühren aus Gründen der Kostenersparnis für mehrere Jahre im Voraus erheben.

Bei einer jährlichen Zahlung werden die Gebühren im Lastschriftinzugsverfahren vom Konto des Gebührenschuldners (§ 1) abgebucht.

Vorzeitige Abräumung

XXI.	Bei vorzeitiger Abräumung der Grabstätte während der Mindestruhefrist bei Reihen- und Familiengrabstätten beträgt die Pflegegebühr je Grabplatz und Jahr der vorzeitigen Abräumung von 5 Jahren vor Ablauf des Nutzungsrechtes	100,00 €
	von 10 Jahren vor Ablauf des Nutzungsrechtes	150,00 €

Vernachlässigung der Grabpflege

XXII.	Bei Vernachlässigung der Grabpflege der Reihen- und Familiengrabstätten beträgt die Pflegegebühr je Grabplatz und Jahr	100,00 €
	bzw. gemäß Ziffer XXI.!	150,00 €

Diese Gebührenordnung tritt ab 01.03.2012, nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats und der staatsaufsichtlichen Genehmigung der Bezirksregierung, in Kraft.

Die vorherige Gebührenordnung wird am gleichen Tag außer Kraft gesetzt. Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Die Veröffentlichung erfolgt durch Auslegung im Pfarrbüro, durch Aushang an der Kirche sowie am Friedhof und durch Hinweis auf die Auslegung in einer örtlichen Tageszeitung.

Wadersloh, den 23.01.2012

gez. Pfarrer Forthaus
(Vorsitzender)

gez. Baukamm
(Mitglied)

gez. Ottensmann
(Mitglied)

Genehmigung: Bischöfliches Generalvikariat Münster vom 14.02.2012 – AZ: 626-110-115/2012 -
Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom
13.04.2000 - AZ 48.4.2 (Friedhofsgebühren) - erteilt.

Inkraftsetzung zum:

Friedhofsgebührenordnung erstellt: Zentralrendantur Beckum – Friedhofsverwaltung – Antoniusstr. 9, 596269 Beckum –
Telefon-Nummer: 02521-931212